

Fachärztliche Bescheinigung (Attest) über Befunde, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen können (§ 22 Abs. 3 SPOBa / § 19 Abs. 3 SPOMa)

Erläuterung für den*die behandelnde*n Arzt*Ärztin:

Wenn ein*e Student*in aus gesundheitlichen Gründen zur Prüfung nicht erscheint, hat er*sie dem zuständigen Prüfungsausschuss die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Ihre ärztlichen Tatsachenfeststellungen sind Grundlage für die Beurteilung des Prüfungsausschusses, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht.

Beschreiben Sie bitte die Symptome und Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so ausführlich, dass eine solche Beurteilung des Prüfungsausschusses ohne Rückfragen ermöglicht wird. Student*innen sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Symptome offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den*die behandelnde*n Arzt*Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden.

(Ausführliche Erläuterungen zu Bedeutung und Rechtsgrundlage finden Sie auf der Rückseite)

1) Persönliche Angaben der zu untersuchenden Person

Name		Vorname	
Studiengang		Matrikelnummer	

Hinweis: Bitte aktualisieren Sie Ihre Adresse im Campus-Portal
<https://hisinone.htwg-konstanz.de>

2) Erklärung des*der behandelnden Arztes*Ärztin

Bezeichnung der Krankheit (optional): _____

Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung (zwingend erforderlich): _____

Voraussichtl. Dauer der Krankheit: von _____ bis _____

3) Abzulegende Prüfung(en) während der Dauer der möglichen Prüfungsunfähigkeit

<u>Prüfungs-Nr.</u>	Bezeichnung der Prüfung (bitte ausschreiben) → <u>Zu den Prüfungs-Namen</u>	Datum der Prüfung

Ort, Datum

Unterschrift Arzt*Ärztin
mit Praxisstempel

Ort, Datum

Unterschrift Student*in

genehmigt Eingangsstempel

nicht genehmigt: Begründung per
E-Mail an zprfam@htwg-konstanz.de
gesendet am _____

Ort, Datum

Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende*r

Informationen zur Verfahrensweise bei Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit

Erläuterungen zu Bedeutung und Rechtsgrundlage der umseitigen fachärztlichen Bescheinigung

Wenn ein*e Student*in der Hochschule Konstanz aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder eine Prüfung abbricht, hat er*sie gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) dem zuständigen Prüfungsausschuss den für den Rücktritt geltend gemachten Grund **unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen** (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SPOBa und § 19 Abs. 1 und 3 SPOMa.)

1. Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit

Zur Glaubhaftmachung dient im Allgemeinen ein fachkundiger und qualifizierter Nachweis darüber, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung eine krankheitsbedingte Minderung der Leistungsfähigkeit bewirkt bzw. während der Prüfung bewirkt hat. Dieser fachkundige und qualifizierte Nachweis kann in der Regel ausschließlich in Form eines fachärztlichen Attestes erfolgen.

Der zuständige Prüfungsausschuss benötigt ein fachärztliches Attest, welches ihm erlaubt, auf Grund der Angaben eines medizinisch Sachverständigen die **Rechtsfrage** zu beantworten, ob **Prüfungsunfähigkeit** vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe eines*einer Arztes*Ärztin; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung **vom zuständigen Prüfungsausschuss zu entscheiden**. Der zuständige Prüfungsausschuss muss sich auf Grund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungs(un)fähigkeit der zu prüfenden Person bilden können. Dies ist nur möglich, wenn der vom Facharzt*Fachärztin ausgestellte Nachweis neben den Angaben zur untersuchten Person und zur Dauer der Krankheit insbesondere eine für den medizinischen Laien verständliche Beschreibung der krankheitsbedingten Einschränkungen und/oder Beschwerden enthält, aus denen der zuständige Prüfungsausschuss nachvollziehbar eine erhebliche Beeinträchtigung zum Prüfungstermin schließen kann. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich. Sofern der*die Patient*in damit einverstanden ist, kann dies im Einzelfall zweckmäßig sein, wenn damit umfassend die Krankheitssymptome beschrieben werden (z.B. fiebrige Erkältung).

Dem*Der Student*in obliegt die Beweis- und Darlegungslast über den geltend gemachten Grund für die Prüfungsunfähigkeit. Hierzu kann er*sie seine*ihre Symptome/Erkrankung freiwillig offen legen. Ohne diese Offenlegung fehlen dem Prüfungsausschuss möglicherweise die Tatsachen, um eine Prüfungsunfähigkeit feststellen zu können.

Es steht dem*der Student*in frei, das Attest selbst zu übermitteln oder den*die untersuchende*n Arzt*Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden, damit diese*r das Attest der Hochschule Konstanz übersenden kann.

2. Unverzügliche schriftliche Anzeige der Prüfungsunfähigkeit

Nach ständiger Rechtsprechung ist an den Begriff „Unverzüglichkeit“ aus Gründen der Chancengleichheit ein strenger Maßstab anzulegen. Es liegt allein in der Verantwortung der zu prüfenden Person ggf. vor Prüfungsbeginn klären zu lassen, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Insbesondere bei gesundheitlicher Beeinträchtigung ist fachärztlicher Rat in Anspruch zu nehmen. Falls eine Leistungsbeeinträchtigung vorliegt, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, hat die zu prüfende Person dies vor Beginn der Prüfung **unverzüglich** beim zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen und den für den Rücktritt geltend gemachten Grund glaubhaft zu machen. **Unverzüglich** heißt, dass die zu prüfende Person die Anzeige **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** abgeben muss, zu dem diese von ihr in zumutbarer Weise erwartet werden kann. Eine **nachträgliche Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit**, insbesondere wenn die zu prüfende Person mit der Anzeige ihrer Prüfungsunfähigkeit bis zur Bekanntgabe eines gescheiterten Prüfungsversuches gewartet hat, ist **ausgeschlossen**.

3. Prüfungsteilnahme trotz Prüfungsunfähigkeit

Eine **Prüfungsteilnahme während der Dauer der Prüfungsunfähigkeit erfolgt auf eigenes Risiko**. Bei einem Scheitern des Prüfungsversuches kann die zu prüfende Person sich nicht nachträglich auf die Prüfungsunfähigkeit berufen.